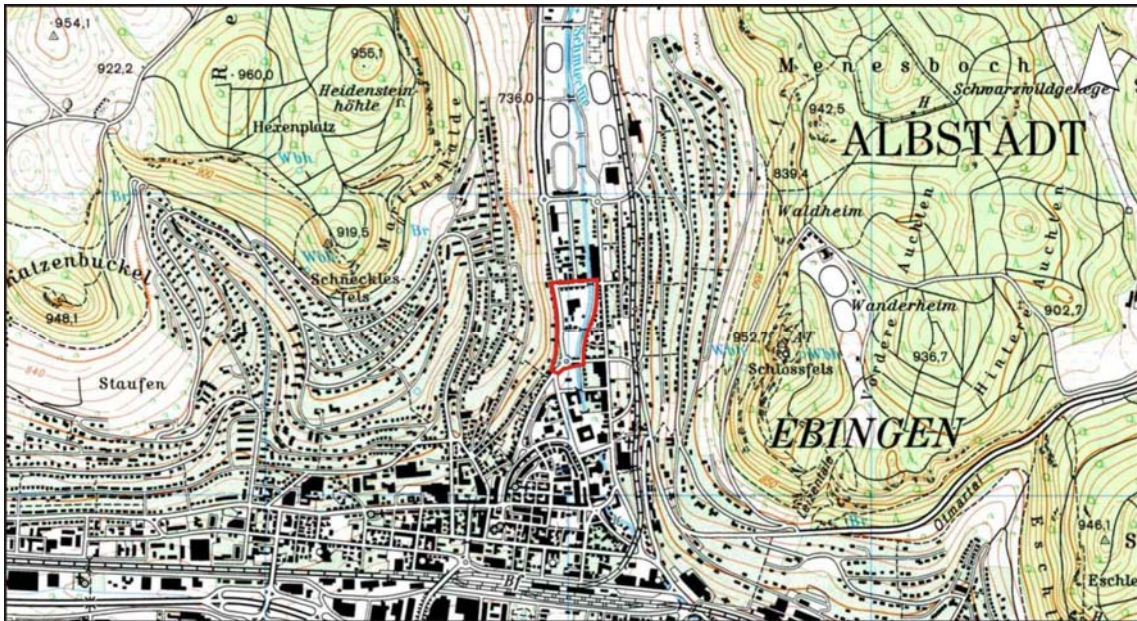


Stadt Albstadt, Stadtteil Ebingen Landkreis Zollernalbkreis

Bebauungsplanänderung „Truchtelfinger Straße/Johannes-Mauthe-Straße“

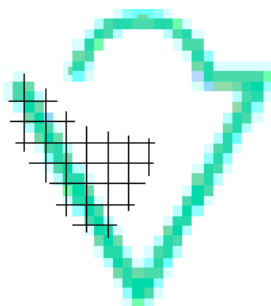
Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermäuse



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7720 Albstadt (LGL 2009)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Albstadt

Proj. Nr. 131916
Datum: 17.11.2016



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	6
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	6
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	7
6	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	7
6.1	Begehungsprotokolle	7
6.2	Ergebnis der Erhebungen	8
6.3	Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse	8
7	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	9
8	LITERATUR UND QUELLEN	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1:	Luftbild des Plangebiets	4
Abbildung 4.2:	Fotos des Plangebiets	5
Abbildung 5.1:	Planung	6

1 Anlass

Die Stadtverwaltung Albstadt plant eine Bebauungsplanänderung „Truchtelfinger Straße/Johannes-Mauthe-Straße“ im Stadtteil Ebingen. Für diesen Bereich bestehen verschiedene ältere Baulinienpläne.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der Baustruktur und der Grünausstattung und der geplanten Änderung (dabei Erhalt der Schmiecha inkl. Ufergehölze) ist lediglich die Artengruppe der Fledermäuse relevant, die untersucht wurde.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**). Aufgrund der innerstädtischen Lage erscheint neben der Artengruppe der Vögel lediglich die Artengruppe der Fledermäuse relevant.

2. Schritt

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen

oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt in innerörtlicher Lage in Albstadt-Ebingen. Das Plangebiet umfasst im Westen die Truchtefinger Straße, im Süden die Johannes-Mauthe-Straße, im Norden die Christophstraße und im Osten die Bachstraße. Parallel zur Bachstraße verläuft im Plangebiet die Schmiecha. Das Plangebiet ist weitgehend durch die genannten Straßen, Wohngebäude im Norden und Parkplätze im Süden überbaut. Im Mittleren Teil befinden sich aktuell Baustellen bzw. Schotterflächen. Die Gebäude im Mittelteil sind abgebrochen und nicht mehr vorhanden.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2016).

Abbildung 4.1: Luftbild des Plangebiets



Kartengrundlage: LUBW 2016

Abbildung 4.2: Fotos des Plangebiets



Parkplatz im Süden



Bachstraße



Mittelteil des Plangebiets



Schmiecha im Osten



Schmiecha



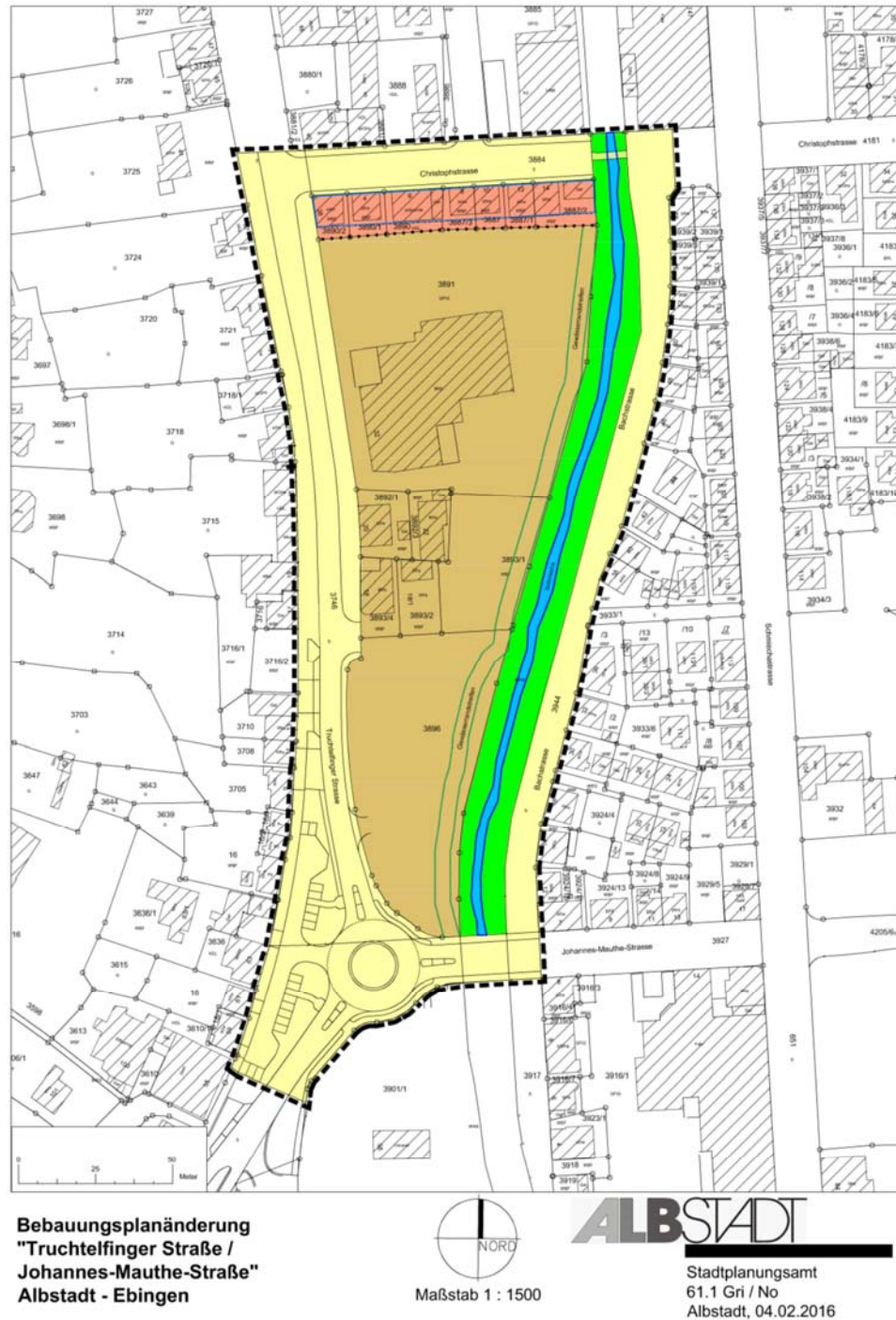
Schmiecha

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Straßen bleiben weiterhin bestehen, ebenso der Grünbereich der Schmiede. Ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen ab Oberkante der Uferböschung ist zu beachten. Südlich angrenzend an die Christophstraße wird der bestehende Gebäudebestand als Wohnbebauung gesichert. Das restliche Plangebiet ist als Mischgebiet vorgesehen.

Abbildung 5.1: Planung



Kartengrundlage: ALBSTADT (2016), unmaßstäblich

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Kap. 6.3 eingegangen. Die nachfolgend beschriebenen Wirkfaktoren beziehen sich auf die Wirkungen der Planung auf die aktuelle Bestands-situation im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse:

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Ggf. Abriss von alten Gebäuden mit Quartieren (Wohngebäude Christophstraße)

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraum-veränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen, Nahrungshabitaten)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung

6.1 Begehungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an drei Terminen durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen.

Datum	24.08.2016	Uhrzeit	21:00 – 22:00 Uhr
Wetter	unbedeckt, 23 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Detektorbegehung		

Datum	14.09.2016	Uhrzeit	21:35 – 22:15 Uhr
Wetter	unbedeckt, 23 °C, Wind 0 – 2 S		
Zweck	Detektorbegehung		

Datum	28.09.2016	Uhrzeit	20:00 – 20:30 Uhr
Wetter	20 % Bewölkung, 16 °C, Wind 0		
Zweck	Detektorbegehung		

6.2 Ergebnis der Erhebungen

Habitatanalyse:

- Häuserzeile im Norden.
- Baustelle bzw. Schotterflächen im Mittelteil und befestigte Verkehrsflächen um das Plangebiet herum ohne artenschutzrechtliche Bedeutung.
- Die Parkplätze im Süden sind östlich mit Gehölzen eingegrünt und Bäumen eingegrünt und durchgrünt. (Die Gehölze liegen etwa zwischen geplanter Grünfläche und Gewässerrandstreifen.)
- Die Schmiecha hat ein eingetieftes Bachbett, der Gewässerlauf hat einen beidseitig begleitendes Gehölz (vorwiegend Weiden) auf den Uferböschungen. (Lage innerhalb der geplanten Grünfläche.)
- Das Bachbett der Schmiecha war bei allen Begehungen trocken.

Habitatpotenziale für Fledermäuse

- Grundsätzlich Quartierpotenzial in alten Häusern und Bäumen möglich.
- Jagdgebiet für Fledermäuse: Bereiche mit Grün/Gehölzen (Schmiecha und Parkplatz im Süden).

Ergebnis der Detektorbegehungen

- Am 24.08.2016: Mehrere jagende Fledermäuse an der Schmiecha (niedrige Flughöhe, Bartfledermäuse oder Zwergfledermaus).
- Am 14.09.2016: Keine Ortungen trotz guter Wetterbedingungen.
- Am 28.09.2016: Erneut 1 – 3 Fledermäuse jagend entlang der Schmiecha.
- Keine Ortungen im Bereich der Häuserzeile im Norden (Christophstraße).
- Keine Hinweise auf Quartiere in Gebäuden.

6.3 Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Beurteilung:

- Die Schmiecha mit begleitenden Gehölzen sowie Einzelbäume entlang der Bachstraße und gegenüberliegender Parkplatz mit Gebüsch sind als innerstädtische Grünflächen Jagdgebiet für Fledermäuse.
- Die Schmiecha hat Biotopvernetzungsfunktion.
- Quartiere im Baumbestand entlang der Bachstraße oder im angrenzenden Gebäudebestand sind wahrscheinlich.
- Zum Begehungszeitpunkt unbebaute Flurstücke (Schotterflächen) haben artenschutzrechtliche keine Bedeutung.
- Häuserzeile entlang der Christophstraße: Keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen.

Ergebnis: Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich:

- Erhalt der naturnahen Gehölzbepflanzung entlang der Schmiecha
- Erhalt der Einzelbäume entlang der Bachstraße
- Umweltfreundliche Beleuchtung entlang der Schmiecha inkl. Gewässerrandstreifen

Werden die genannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Stadtverwaltung Albstadt plant eine Bebauungsplanänderung „Truchtelfinger Straße/Johannes-Mauthe-Straße“ im Stadtteil Ebingen. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der Baustruktur und der Grünausstattung und der geplanten Änderung (dabei Erhalt der Schmiecha inkl. Ufergehölze) ist lediglich die Artengruppe der Fledermäuse relevant, die untersucht wurde.

Ergebnis:

Die Schmiecha mit begleitenden Gehölzen sowie Einzelbäume entlang der Bachstraße und gegenüberliegender Parkplatz mit Gebüsch sind als innerstädtische Grünflächen Jagdgebiet für Fledermäuse. Quartiere im Baumbestand entlang der Bachstraße oder im angrenzenden Gebäudebestand sind wahrscheinlich. Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Quartiere in den nördlichen Wohngebäuden.

Vermeidungsmaßnahmen:

In den Textteil zu übernehmen:

Erhalt des Gehölzbestandes (Pflanzbindung) gem. § 9 (1) 25 b) BauGB:

Die Ufergehölze entlang der Schmiecha sind dauerhaft zu erhalten und zu schützen. *[Geplante Grünfläche und Gewässerrandstreifen.]*

Erhalt von Einzelbäumen (Pflanzbindung) gem. § 9 (1) 25 b) BauGB:

Die mit einer Pflanzbindung belegten Bäume entlang der Bachstraße sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. *[Konkretisierung der Lage im Bebauungsplan.]*

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind und wenn die Bäume in der Bachstraße nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor der Rodung nachzuweisen.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der angrenzenden Schmiecha mit Gewässerrandstreifen ist umweltfreundliche Beleuchtung zu verwenden:

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen

Datum: 17.11.2016


Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

ALBSTADT (2016): Bebauungsplanänderung „Truchtelfinger Straße / Johannes-Mauthe-Straße“, Albstadt-Ebingen, 61.1 Gri / No, 04.02.2016

LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Topographische Karte (TK) 1 : 25.000 Blatt 7720 Albstadt

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2016): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 23.05.2016, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes